

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Altona  
Bezirksversammlung

Platz der Republik 1  
**22765 Hamburg**  
Per Mail: [bezirksversammlung@altona.hamburg.de](mailto:bezirksversammlung@altona.hamburg.de)



29.11.2021

**Dipl. biol. Torsten Schmidt**  
Wiss. Mitarbeiter

An der Kirsebek 3  
24376 Kappeln

Tel. 04642 922 407  
Fax 04642 922 714  
mobil 0152 54000 475

[torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de](mailto:torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de)

**Hauptgeschäftsstelle**  
Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.  
Iddelsfelder Hardt  
51069 Köln

**Spendenkonto**  
Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE21 3806 0186 7113 0490 19  
BIC: GENODE1BRS

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit senden wir Ihnen eine gemeinsame Stellungnahme des Bundes gegen Missbrauch der Tiere e.V. sowie Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz zum aktuellen Gutachten zur weiteren Zukunft des Wildgehege Klövensteen zu. Angesichts der Vielschichtigkeit der Diskussionen haben wir uns weitgehend auf tierschutzrelevante Aspekte beschränkt.

Wir möchten Sie herzlich bitten, diese Hinweise und Empfehlungen bei den weiteren Gesprächen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



*Als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.*

*Beiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.*

## **Anmerkungen und Hinweise zum Gutachten „Wildgehege Klövensteen - Gutachten zur Zukunft und Entwicklung“**

(vom 15.11.2021 von Dipl.Ing. Monika Fiby, MLA, Wien)

### **Vorbemerkung**

Grundlage der Gutachtenausschreibung ist ein Beschluss der Bezirksversammlung Altona vom 24.10.2019<sup>1</sup>.

Unverkennbar wird von der Bezirksversammlung bei einer möglichen Neukonzeption des WP Klövensteen dem Tier- und Naturschutz zukünftig eine zentrale Bedeutung zugemessen; wirtschaftliche Aspekte sollen erkennbar nachrangig beachtet werden.

So werden als grundsätzliche Ziele, die unmittelbar den Tierschutz betreffen, genannt:

- Die Wildtierhaltung wird vorbildlich und zukunftsweisend gestaltet.
- Keine Aufnahme weiterer Tierarten.
- Keine Tötungen von Tieren zum Erzielen von Einnahmen.

Das in Auftrag gegebene Gutachten sollte deshalb u.a. zu ff. Aspekten Stellung nehmen

- Identifizierung möglicher Mängel des aktuellen Betriebs und Aufzeigen der jeweiligen Entwicklungsoptionen
- Darstellung ausdrücklich zukunftsweisender Haltungsbedingungen für die vorhandenen Wildtiere. *„Alle Tiere sollen in ihrer natürlichen Umgebung erlebbar und ihrer Art entsprechend untergebracht und versorgt sein.“*
- Darstellung der Grenzen und Möglichkeiten einer Populationsregulierung. *„Eine Haltung zur Fleischproduktion ist nicht mehr Ziel des Wildgeheges. Euthanasierungen sollen von Tierärzten vorgenommen werden und nicht durch jagdlichen Abschuss. Daher ist auch der Bedarf an tierärztlicher Betreuung zu ermitteln.“*

### **Anmerkungen zu ausgewählten Punkten**

#### **Zu „2.5. Gesetzliche Grundlagen“**

Gesetzliche Bestimmungen, die den rechtlichen Rahmen für eine neu ausgerichtete Zukunftsvision des Wildparks tangieren – mithin einer der wichtigsten Elemente für eine Entscheidungsfindung, werden weitgehend unsystematisch aufgelistet. Insbesondere bleibt offen, welches der genannten Regelwerke in welchem Ausmaß für das Projekt Klövensteen tatsächlich für die aktuelle Diskussion rechtlich relevant ist.

Insbesondere fehlt ein fachlicher Abgleich der für Klövensteen derzeit wohl wichtigsten tierschutzrechtlich relevanten Haltungsgutachten. Zu nennen sind hier u.a. die BMEL-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (2014), das Gutachten

---

<sup>1</sup> Bezirksversammlung Altona Drucksache 21-0317

über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln (Accipitriformes, Falconiformes) und Eulen (Strigiformes) (1995, derzeit in Überarbeitung) sowie die Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen (1995). Diese Haltungsgutachten werden im vorliegenden Gutachten nur als „*diverse Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren*“ am Rande angesprochen und rechtsfehlerhaft unter der Überschrift „Bundesgesetze“ eingeordnet.

Hinsichtlich einer tierschutzaffineren Neuausrichtung wäre auch die Einbeziehung moderner Haltungsempfehlungen für Wildtiere anderer europäischer Länder sinnvoll, so u.a. aus Österreich und der Schweiz.

### **Identifizierung von Misständen**

Im Gutachten werden nicht, wie in der Ausschreibung vorgesehen, mögliche Misstände identifiziert.

Aus Sicht der Tierschutzverbände sind zumindest folgende Aspekte tierschutzkritisch zu hinterfragen:

#### **1. Umgang mit den Eulen**

- a. Das regelmäßige oder gelegentliche Präsentieren des Uhus „Gonzo“ gegenüber Besuchergruppen ist aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Der Uhu ist aus mehrfacher Sicht für solche Anlässe ungeeignet. Uhus sind Wildtiere, die trotz ihrer großen runden Köpfe keine Kuschelobjekte sind. Nach SCHERZINGER (2017)<sup>2</sup> bedeutet dies konkret:
  - Aus Gründen des Tierschutzes sollten Eulen keinem Stress durch unmittelbare Nähe von anderen Tieren und Besuchern ausgesetzt werden. Entsprechend muss bei der Präsentation von Eulen ein ausreichender Abstand zum Betrachter eingehalten werden.
  - Das Berühren der Eulen durch Besucher und andere fremde Personen sollte untersagt werden.
  - Typisch nacht- und dämmerungsaktive Eulen wie der Uhu sollten nicht zu artfremder Tagaktivität gezwungen werden
  
- b. Nach unserer Kenntnis fehlt ein räumlicher Abstand der bestehenden Eulenvoliere vor den Besuchern. Dies widerspricht dem „Greifvogelgutachten“ des BMEL (1995, derzeit in Überarbeitung). Dort heißt es: „*Greifvögel und Eulen in Schauhaltungen müssen in ausreichend großem Abstand von den Betrachtern untergebracht werden.*“ Vor diesem Hintergrund sollte ein zusätzlicher Abstand der Volieren vor den Besuchern sichergestellt werden.

---

<sup>2</sup> Scherzinger, W. (2017): Tierschutzrelevante Aspekte der Eulenhaltung; Eulen-Rundblick Nr. 67 – Mai 2017: Seiten 31-36

## 2. Die Haltung von Wasservögeln auf Freiflächen

Hier ist zu prüfen, ob die gehaltenen Vogelarten wie Hühner und Gänse, die nicht in geschlossenen Volieren gehalten werden, künstlich flugunfähig gemacht wurden, um ein Entweichen aus dem Gehege zu verhindern. Dies wäre ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.<sup>3</sup>

## 3. Der Abschuss von Schalenwildarten im Wildgatter/Populationsmanagement

Nach uns vorliegenden Informationen werden die im Wildpark gehaltenen Schalenwildarten in den Gattern regelmäßig in Form von Drückjagden bejagt. Bewegungsjagden erzeugen bei den Tieren jedoch erheblichen Stress, der sich aufgrund der begrenzten Gatterfläche für die Tiere vergrößert.

Da auch die Bezirksversammlung sich von der Möglichkeit der Wildtierschlachtung aus wirtschaftlichen Gründen klar distanziert, sollte die Gatterhaltung mit ihrem derzeitigen Populationsmanagement kritisch hinterfragt werden. Denn eigentlich sollte eine Vermehrung von Zootieren grundsätzlich nur ermöglicht werden, „wenn auch für die Nachkommen eine artgemäße Unterbringung gesichert ist“<sup>4</sup>.

### **Zu 3.1.4 Tierwohl**

Die dargestellte Grafik (Illustration 1) ist hinsichtlich ihrer tatsächlichen Aussagekraft fachlich anzuzweifeln. So sind die textlichen Aussagen zwar richtig, dass das Tierwohl für die Tiere in freier Wildbahn nicht als „tierfreundlich“ umschrieben werden kann und dass eine extensive Tierhaltung idR tierschutzgerechter ist als eine intensive Tierhaltung. Allerdings ist die völlig verengte Sichtweise, dass eine extensive Tierhaltung grundsätzlich das Optimum an Tierwohl für alle Tiere inklusive der Wildtiere darstellt, nicht belastbar. Wäre dies so, müsste man in Kenntnis dieser Logik aus Sicht des Tierschutzes zur absurden Entscheidung gelangen, möglichst viele wild lebende Tiere der freien Natur zu entnehmen und diese in extensiven Haltungen unterzubringen.

### **Zu „3.1.5 Tiertötung“**

Der Aussage und vermeintlichen Logik im Gutachten, wenn *„die Haltungsbedingungen die Bedürfnisse von Tieren erfüllen und die Tötung stressfrei erfolgt, ist dem Tierwohl genüge getan, denn dieses endet mit dem Tod des Tieres“*, muss aus Gründen des geltenden Tierschutzrechtes klar widersprochen werden.

Nach dem deutschen Tierschutzgesetz ist die Tötung eines Wirbeltieres nur dann erlaubt, wenn hierfür ein **vernünftiger Grund** vorliegt (vgl. § 1 TierSchG). Der vernünftige Grund ist

---

<sup>3</sup> Vgl. Maisack, C., Schmidt, T. (2017): Zum Flugunfähigmachen von Vögeln in Zoos und privaten Geflügelhaltungen, NuR 39:734-741

<sup>4</sup> „Für die Tötung überzähliger Zootiere fehlt es von vorneherein an einem vernünftigen Grund, wenn gegen das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens verstoßen wird. Eine Einrichtung kann sich nicht auf einen angeblichen Überschuss an Tieren und die damit einhergehende Unmöglichkeit einer verhaltensgerechten Unterbringung berufen, wenn sie diese Notlage rechtzeitig hätte vorhersehen können, aber sie dennoch nicht vermieden hat. Deshalb sollte „eine Vermehrung von Zootieren grundsätzlich nur ermöglicht werden, wenn auch für die Nachkommen eine artgemäße Unterbringung gesichert ist“ (BMELV, Tierschutzbericht 1999, S. 38); so auch sinngemäß im Tierschutzbericht 2001, S. 82

eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Güterabwägungsprinzips. Notwendig ist demnach eine zweistufige Prüfung. 1. Frage, ob ein nachvollziehbarer, billiger Zweck verfolgt wird, der grundsätzlich geeignet ist, die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden zu begründen. 2. Frage, ob Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit) gewahrt sind.

Angemerkt sei, dass aus Sicht der Tierschutzethik der Tod für das Tier den größtmöglichen Schaden darstellt.

Hinsichtlich der Frage, wie im Wildpark mit nicht platzierbaren Tieren zukünftig umgegangen werden soll, weisen wir auf die von BRÜCKNER und SCHMIDT (2014) vorgeschlagene Entscheidungskaskade hin.<sup>5</sup>

## Ausblick

Um dem Anliegen der Bezirksversammlung „ausdrücklich zukunftsweisende Haltungsbedingungen für die vorhandenen Wildtiere zu schaffen“ und alle Tiere „in ihrer natürlichen Umgebung erlebbar“ zu machen, sollte die Möglichkeit geprüft werden, die bisherige Gatterhaltung schrittweise aufzugeben und – mit entsprechenden Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die heimischen Arten zukünftig ausschließlich auf diesen Flächen als frei lebende Tiere beobachtet werden können. Diese Idee ist weder naiv noch neu. So konstatiert Prof. Dr. Luy, Fachtierarzt für Tierschutz und Ethik (2014)<sup>6</sup>:

*„Als Referenz für eine im weitesten Sinne unproblematische Präsentation von Tieren können daher frei lebende, unversehrt im Präsentationsgelände siedelnde Populationen herangezogen werden. Aufsehen erregende Beispiele reichen von Störchen, Graureihern und Gänsegeiern bis hin zu Staaten bildenden Insekten. Der Umstand, dass diese Tiere den Zoo jederzeit verlassen könnten, wenn ihnen die dortigen Lebensbedingungen Stress verursachen, entzieht jeder Zookritik den Boden. Wenn überdies Maßnahmen getroffen werden, um die Tiere bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und bei der Abwehr von Gefahren zu unterstützen sind – mit dem Nebeneffekt zunehmender Standorttreue – selbst die Wünsche äußerst tierliebender Menschen erfüllt.“*

Übertragen auf ein mögliches Zukunftskonzept des Wildgeheges Klövensteen sollte daher geprüft werden, die Gesamtfläche aus der jagdlichen und forstlichen Nutzung auszuschließen. So weist der international renommierte Zoologe und Ökologe, Prof. Dr. Reichholf, ehemaliger Leiter der zoologischen Staatssammlung München, in zahlreichen Stellungnahmen und Buchpublikationen darauf hin, dass insbesondere die Jagd die Wildtiere scheu macht und deren tageszeitlichen Aktivitätsmuster verändert. Unbejagte oder nur im Einzelfall ausnahmsweise bejagte Gebiete, zeigen hingegen, dass sich die darin lebenden Arten tatsächlich nicht über Gebühr vermehren und auch keiner anhaltenden jagdlichen Kontrolle bedürfen. **Tiere in weitgehend unbejagten Bereichen werden für die Bevölkerung erlebbar und sind gut zu beobachten.**

---

<sup>5</sup> Brückner, J, Schmidt, T. (2014). „Grenzen der Zootierhaltung. TIERethik, 6. Jg. 9(2014), S. 44-55

<sup>6</sup> Luy, J. (2014): Wie wär's mit einem anständigen Zoo? TIERethik, 6. Jg, 2014/2, Heft 9, S. 7-12

Eine weitere Möglichkeit, das Wildgehege Klövensteen im Sinne des Tier- und Naturschutzes neu auszurichten, wäre diesen Standort als Vorzeige-Auffangstation für in Not geratene Wildtiere umzubauen. Da hier jedoch die baulichen, personellen und rechtlichen Anforderungen sehr unterschiedlich sind, je nachdem, welche Tierarten aufgenommen werden sollen, soll hier nicht näher auf diese Möglichkeit eingegangen werden.

## Zusammenfassung

- Das vorliegende Gutachten wird der Zielsetzung der Ausschreibung durch die Bezirksversammlung Altona, nämlich einer zukünftig stärkeren Berücksichtigung des Tier- und Naturschutzes, in weiten Bereichen nicht gerecht. Die dargestellten Szenarien einer zukünftigen Tierhaltung oder Tierpräsentation sind weder vorbildlich noch zukunftsweisend, sondern orientieren sich an bekannten traditionellen Wildgattern oder Wildparks. Keines der dargestellten Szenarien steht im Einklang zu den Zielsetzungen der Bezirksversammlung.
- Die in der Ausschreibung gestellten Fragen der Bezirksversammlung, die den Tierschutz unmittelbar berühren, bleiben weitgehend unbeantwortet.
- Im Gutachten werden Aussagen zum zentralen Begriff des Tierwohls und zur Tiertötung gemacht, die mit einem modernen Tier- und Naturschutzverständnis nicht in Einklang zu bringen sind.
- Die allgemeine Darstellung der Rechtslage ist ungenügend und ohne Aussage. Die Gutachterin beschränkt sich auf ein willkürliches und unsystematisches Konglomerat verbindlicher und unverbindlicher Regelwerke, weshalb unklar bleibt, welche Regelwerke für das Wildgehege Klövensteen tatsächlich aktuell relevant sind und wo ggf. konkret aus rechtlicher Sicht Handlungsbedarf besteht.
- Die Aussage, dass der freie Zugang für einen Schaubetrieb gemäß Zoo-Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz nicht zulässig sei, ist anzuzweifeln. Aufgrund der zentralen Bedeutung sollte dieser Sachverhalt juristisch geprüft werden. Bemerkenswert ist, dass diese Einschätzung ohne nähere rechtliche Begründung in der Zusammenfassung erfolgt, im Teil „Analyse“ jedoch keinerlei Erwähnung findet.
- Bestehende tierschutzrelevante Konflikte wurden im Gutachten nicht identifiziert. Zu nennen sind u.a. der Umgang und die Haltung der Uhus, der Abschuss von Tieren im Rahmen einer Gatterjagd und die Haltung von Hühnern und Gänsen.

---

### Kontakt/Ansprechpartner

Dipl. biol. Torsten Schmidt, wiss. Mitarbeiter des bmt, Kappeln  
[Torsten.Schmidt@bmt-tierschutz.de](mailto:Torsten.Schmidt@bmt-tierschutz.de)

Daniela Schneider, Vier Pfoten- Stiftung für Tierschutz, Hamburg  
[daniela.schneider@vier-pfoten.org](mailto:daniela.schneider@vier-pfoten.org)